

Allgemeine Geschäftsbedingung für die Arbeitnehmerüberlassung der IRC – International Recruitment Company Germany GmbH für Unternehmen:

§ 1 Wirkung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil aller - auch zukünftiger Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge der IRC – International Recruitment Company Germany GmbH (nachfolgend IRC genannt) auf dem Gebiet der Arbeitnehmerüberlassung. Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und sowohl von der IRC GmbH, als auch vom Kunden (Auftraggeber) unterschrieben sind. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformabrede. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen, entfalten keine Wirkung.

§ 2 Vertragsgegenstand/Durchführung des Vertrages/Gegenseitige Pflichten

Als Personaldienstleister stellt die IRC GmbH dem Auftraggeber auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (AÜV), Mitarbeiter (bezeichnet alle Geschlechter) zur Verfügung.

Zu den Pflichten des Auftraggebers gehört es, alle für die zu besetzende Position und alle die den Mitarbeiter betreffenden Anforderungen (sowohl in fachlicher als auch in persönlicher Hinsicht), im Rahmen der Auftragsvergabe, zur Verfügung zu stellen. Nur anhand eines umfangreichen Stellenprofils/Personenprofils, kann die IRC GmbH gewährleisten, dass entsprechende Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden. Die IRC GmbH verpflichtet sich, die Auswahl der Mitarbeiter ordnungsgemäß vorzunehmen.

§ 3 Informationspflichten/ Beachtung von Schutzgesetzen

Im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung geht das Direktionsrecht, die Berechtigung dem Mitarbeiter im Rahmen der arbeitsvertraglichen Pflicht Anweisungen zu geben, für den Zeitraum der Überlassung, auf den Auftraggeber über. Damit verbunden ist auch die Verpflichtung für den Auftraggeber, über Arbeitnehmerschutzrechte zu informieren und diese zu beachten. Dazu zählt beispielhaft:

Der Auftraggeber verpflichtet sich vor der Arbeitsaufnahme, den ihm überlassenen Mitarbeiter, gem. § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz, über die für diesen Betrieb und für den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften, zu unterrichten bzw. ihm diese auszuhändigen.

Nach dem Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gelten diese Bestimmungen für alle Mitarbeiter, somit auch für Mitarbeiter, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung in den Betrieb eingegliedert werden.

Der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere auch die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes zu beachten.

§ 4 Schutzkleidung/Arbeitsunfälle/Sicherheitsbegehung

Sollte besondere Schutzkleidung erforderlich sein, so wird diese vom Auftraggeber gestellt. Arbeitsunfälle sind unverzüglich anzuzeigen. Meldepflichtige Unfälle sind mittels der Unfallanzeige unverzüglich der Berufsgenossenschaft zu melden.

Der Auftraggeber gestattet der IRC GmbH, im Hinblick auf regelmäßige sicherheitstechnische Überprüfungen, den Zugang zu dem zu besetzenden bzw. besetzten Arbeitsplatz.

§ 5 Verschwiegenheitsklausel

Die IRC GmbH verpflichtet sich, mit allen Mitarbeitern eine Verschwiegenheitserklärung abzuschließen. Diese bezieht sich sowohl auf die Verschwiegenheit bezüglich der Betriebs- und sonstigen Geschäftsgeheimnisse während der Überlassungszeit als auch auf die Zeit

nach der Beendigung des Auftrages.

§ 6 Rechtsstellung des überlassenen Mitarbeiters

Der überlassene Mitarbeiter ist nicht inkassoberechtigt. Der Mitarbeiter ist nicht berechtigt, für das Unternehmen rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen, abzugeben oder entgegenzunehmen.

§ 7 Zuschläge für Mehrarbeit, Reisezeiten und Arbeitsmaterialien

Vereinbart ist für den überlassenen Mitarbeiter eine Arbeitszeit von max. 40 Stunden/Woche. Die Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Samstags- sowie Sonn- und Feiertagsarbeit werden wie folgt in Rechnung gestellt:

- Überstunden
 - ab der 41. Wochenarbeitsstunde 25 % Zuschlag
 - ab der 46. Wochenarbeitsstunde 50 % Zuschlag
 - Nachtstunden
 - in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr 25 % Zuschlag
 - Arbeitsstunden an Samstagen 50 % Zuschlag
 - Arbeitsstunden an Sonntagen 70 % Zuschlag
 - Arbeitsstunden an Feiertagen 100 % Zuschlag
- zum Stundenverrechnungssatz.

Fallen mehrere Zuschläge zusammen, so gilt nur der jeweils höhere Zuschlag alleine. Zeiten für Rufbereitschaft und/oder Reisezeiten der Mitarbeiter (als solche gelten nicht die Anfahrtszeiten zur Arbeitsstelle) werden mit dem vereinbarten Stundenverrechnungssatz berechnet.

Bei Beginn oder Ende des Vertrages im Verlaufe einer Woche, findet eine tägliche Betrachtung statt. Hier werden die Stunden über der 8. Arbeitsstunde

§ 7 Zuschläge für Mehrarbeit, Reisezeiten und Arbeitsmaterialien

Vereinbart ist für den überlassenen Mitarbeiter eine Arbeitszeit von max. 40 Stunden/Woche. Die Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Samstags- sowie Sonn- und Feiertagsarbeit werden wie folgt in Rechnung gestellt:

- Überstunden
 - ab der 41. Wochenarbeitsstunde 25 % Zuschlag
 - ab der 46. Wochenarbeitsstunde 50 % Zuschlag
 - Nachtstunden
 - in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr 25 % Zuschlag
 - Arbeitsstunden an Samstagen 50 % Zuschlag
 - Arbeitsstunden an Sonntagen 70 % Zuschlag
 - Arbeitsstunden an Feiertagen 100 % Zuschlag
- zum Stundenverrechnungssatz.

Fallen mehrere Zuschläge zusammen, so gilt nur der jeweils höhere Zuschlag alleine. Zeiten für Rufbereitschaft und/oder Reisezeiten der Mitarbeiter (als solche gelten nicht die Anfahrtszeiten zur Arbeitsstelle) werden mit dem vereinbarten Stundenverrechnungssatz berechnet.

Bei Beginn oder Ende des Vertrages im Verlaufe einer Woche, findet eine tägliche Betrachtung statt. Hier werden die Stunden über der 8. Arbeitsstunde als Überstunde gewertet und werden mit 25 % Zuschlag in Ansatz gebracht.

§ 8 Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen

a) Rechnungsstellung

Basis für die Abrechnung ist der im AÜV vereinbarte Stundensatz und der Umfang des Arbeitseinsatzes.

Der Mitarbeiter wird wöchentlich Tätigkeitsnachweise ausfertigen und dem Auftraggeber zur

Unterschrift vorlegen. Mit der Gegenzeichnung durch den Auftraggeber werden die Arbeitseinsätze anerkannt und sind Basis der Rechnungsstellung. Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zu begleichen. Danach fallen zusätzlich Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe an, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vorbehalten bleibt. Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe fallen ebenfalls im Falle einer vereinbarten Stundung an, soweit nicht eine anderweitige schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde.

b) Aufrechnung/Zurückbehaltung/Minderung

Der Auftraggeber ist lediglich zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung bzw. Minderung berechtigt, wenn seitens der IRC GmbH diese Ansprüche schriftlich anerkannt wurden.

§ 9 Haftung

Die IRC GmbH haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl des Mitarbeiters, wobei sich die Haftung beschränkt auf Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung. Weiter gelten hierbei folgende Höchstgrenzen für Personen- oder Sachschäden 1.000.000 EUR, für Vermögensschäden 100.000 EUR pro Schadensfall. Sollte der überlassene Mitarbeiter zu anderen als in dem Vertrag genannten Aufgaben während des Zeitraums der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzt werden, entfällt jegliche Haftung.

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzrechte verantwortlich. Bei der Einteilung der Mitarbeiter sind insbesondere die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes zu beachten.

§ 10 Laufzeit/Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten im Rahmen der Kündigungsfrist, die im AÜV vereinbart wurde, aufgekündigt werden.

Die IRC GmbH ist insbesondere zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, bei folgenden Fallgestaltungen:

- Nichteinhaltung der Arbeitnehmerschutzgesetze;
- Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers
- Zahlungsverzug des Auftraggebers (auch gegenüber anderen IRC GmbH Niederlassungen).

§ 11 Vermittlungsklausel

Geht der Auftraggeber mit dem überlassenen Mitarbeiter während des bestehenden Überlassungsvertrages ein Vertragsverhältnis (Arbeitsvertrag oder selbständige Tätigkeit o.ä.) ein, so wird eine Vermittlungsgebühr zu Lasten des Auftraggebers an die IRC GmbH fällig. Diese Vermittlungsgebühr beträgt 25 % eines zukünftigen Bruttojahreseinkommens des vermittelten Mitarbeiters.

Bei Überlassung von mehr als 1 Monat beträgt das Honorar 20% des zukünftigen Bruttojahreseinkommens Bei Überlassung von mehr als 2 Monaten beträgt das Honorar 15% des zukünftigen Bruttojahreseinkommens Bei Überlassung von mehr als 3 bis zu 6 Monaten Monaten beträgt das Honorar 10% des zukünftigen Bruttojahreseinkommens Nach einer Überlassung von mehr als 6 Monaten ist eine Übernahme kostenfrei.

Die Vermittlungsgebühr ist mit Abschluss des Vertrages, Vertragsverhältnis (Arbeitsvertrag oder selbständige Tätigkeit o.ä.) zwischen Auftraggeber und dem überlassenen Mitarbeiter fällig.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieser Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. der übrigen Normen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am

nächsten kommt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle beiderseitigen Ansprüche ist München.

IRC International Recruitment Company Germany GmbH
Löwengrube 10
80333 München
Telefon: 08999018490
E-Mail: info@ircgmbh.de
www.ircgmbh.de